

Neuerungen in der Beurkundung des Personenstandes und im Eheschliessungsverfahren

Von lic. iur. Rolf Reinhard, Bundesamt für Justiz¹

Die Revision vom 26. Juni 1998 des Zivilgesetzbuches tritt am 1. Januar 2000 in Kraft². Auf dieses Datum hin sind im Bereich des Zivilstandswesens drei Ausführungserlasse angepasst oder eingeführt worden:

- die Zivilstandsverordnung³;
- die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (neu)⁴;
- die Verordnung über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung⁵.

Im Folgenden sollen kurz die wichtigsten Gründe und Auswirkungen der ZGB-Revision im Bereich des Zivilstandswesens erläutert werden. Danach wird ein Ausblick auf die nächste geplante ZGB-Revision im Zivilstandswesen gegeben, welche ein elektronisches Zivilstandsregister zum Ziel hat.

I. Die Ziele der ZGB-Revision

Dem Bundesrat geht es vor allem darum⁶, auch für die Zukunft eine hohe Qualität des schweizerischen Zivilstandswesens bei möglichst geringen Kosten sicherzustellen. Im Bereich der Beurkundung des Personenstandes schlug er den eidgenössischen Räten vor, ihn neu zu ermächtigen, Grundsätze über die Wählbarkeit oder die Ernennung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten, namentlich die Mindestanforderungen an die Ausbildung, sowie die Grösse der Zivilstandskreise festzulegen. Zudem beantragte der Bundesrat, sämtliche Gebühren des Zivilstandswesens abschliessend festlegen zu können. Auf dem Gebiet der Eheschliessung

¹ Stellvertretender Chef des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen. Unter Mitarbeit von lic. iur. Yvonne Prieur.

² AS 1999 1118.

³ AS 1999 3028 (wird demnächst veröffentlicht); BRB vom 18.8.1999.

⁴ AS 1999 3480 (wird demnächst veröffentlicht); BRB vom 27.10.1999.

⁵ AS 2000 1255 (wird demnächst veröffentlicht); Änderung EJPD vom 18.8.1999.

schlug er vor, das Verkündverfahren abzuschaffen und durch ein vereinfachtes Vorbereitungsverfahren zu ersetzen: Danach haben die Brautleute aktiver als bisher mitzuwirken und mehr Verantwortung zu übernehmen. Die Ziele des Bundesrates fanden in der parlamentarischen Beratung eine gute Aufnahme. Recht starker Widerstand erwuchs den neuen bundesrätlichen Kompetenzen in der Vorberatenden Kommission des Ständerates. Die Abschaffung des Eheverkündverfahrens und sein Ersatz durch ein vereinfachtes und gestrafftes Verfahren der Vorbereitung der Trauung waren in der parlamentarischen Beratung unbestritten.

II. Die Beurkundung des Personenstandes

1. Die Legaldefinition des Personenstandes

Artikel 39 Absatz 2 revZGB gibt neu einen Überblick über die zu beurkundenden Angaben des Personenstandes (Legaldefinition). Die Auflistung von Zivilstandstatsachen (Geburt, Heirat, Tod) und die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person (Mündigkeit, Abstammung, Ehe), der Name, das Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie die Staatsangehörigkeit sind nicht abschliessend zu verstehen. Unter "Staatsangehörigkeit" (Abs. 2 Ziff. 5) ist insbesondere gemeint, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder nicht.

2. Datenschutz auf Gesetzesstufe geregelt

Das Bundesgesetz über den Datenschutz⁷ ist nicht auf die Zivilstandsregister anwendbar (Art. 2 Abs. 2 Bst. d DSG). Bisher ist der Datenschutz durch den Bundesrat, der gemäss Artikel 39 Absatz 2 ZGB über die Führung der Register die nötigen Vorschriften erlässt, auf Verordnungsstufe (Art. 29 ff. ZStV) geregelt worden. Durch die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) hat die Bedeutung des Datenschutzes stark zugenommen und eine gesetzliche Verankerung hat sich aufgedrängt. Diese ist durch Artikel 40 Absatz 3 revZGB geschaffen worden. Der Pro-

⁶ Botschaft vom 15. November 1995; BBl 1996 I 6, Ziff. 123 und I 13, Ziff. 133, 2. Abschnitt.

⁷ SR 235.1.

grammartikel stellt eine eigenständige datenschutzrechtliche Regelung sicher, die sich freilich an die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes⁸ zu halten hat.

3. Die Erklärung im Zivilstandsamt

Artikel 13a revZStV führt Artikel 41 revZGB aus: Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen kann im Einzelfall den Nachweis von Angaben über den Personenstand durch Abgabe einer Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bewilligen, wenn die zur Mitwirkung verpflichtete Person nachweist, dass es ihr nach hinreichenden Bemühungen unmöglich oder unzumutbar ist, die entsprechenden Urkunden zu beschaffen, und die Angaben nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen nicht streitig sind.

Beim Nachweis von Zivilstandstatsachen für Eintragungen von Zivilstandsfällen in schweizerische Register oder für Eheschliessungen in der Schweiz bestehen vor allem bei Asylsuchenden sowie anerkannten Flüchtlingen erhebliche Probleme. Die am ehesten ersatzweise als rechtsgenügende Nachweise in Frage kommenden eidesstattlichen Erklärungen sind in den Kantonen unterschiedlich oder überhaupt nicht geregelt. Die Beschränkung auf Fälle der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Urkundenbeschaffung sowie die obligatorische Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde betonen den subsidiären Charakter dieses Hilfsnachweises, der nur nach umfassender Würdigung des Einzelfalles offenstehen soll. Sind die zu belegenden Angaben streitig, wenn etwa begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen, weil zum Beispiel das mit Zustimmung der betroffenen Person beim Bundesamt für Flüchtlinge konsultierte Dossier zum Asylgesuch widersprüchliche Informationen zur nachzuweisenden Angabe enthält, steht die Erklärung nicht zur Verfügung. In solchen Fällen haben die interessierten Personen beim Gericht auf Feststellung der streitigen Angabe zu klagen⁹.

Schon nach geltendem Recht kann die kantonale Aufsichtsbehörde im Vorverfahren der Eheschliessung von der Beschaffung nicht oder schwer erhältlichlicher Ausweise be-

⁸ Siehe Art. 8 EMRK; ungeschriebenes schweizerisches Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit; Art. 4 Abs. 1 BV; allgemeiner Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff. ZGB.

⁹ Siehe BGE 114 II 255 E. 2a; 110 II 354 ff.

freien¹⁰. Die neue Regelung knüpft hier an und erweitert diese Möglichkeit auf den gesamten Bereich der Beurkundung des Personenstandes. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann nun anstelle des Dispenses die Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bewilligen, das heisst die Bewilligung enthält den früheren Dispens. Sie hat im Rahmen der freien Beweiswürdigung auch die Möglichkeit, eine notarielle Erklärung nach kantonalem Recht genügen zu lassen.

4. Die umfassende Zuständigkeit des Gerichts

Bei auf dem Gebiet der Schweiz eingetretenen Todesfällen, in denen die Leiche nicht aufgefunden wurde, ist künftig für die Beurkundung im Todesregister stets nach Artikel 42 revZGB auf Eintragung des Todes zu klagen. Die Eintragung auf Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen nach dem geltenden Artikel 49 ZGB in Verbindung mit Artikel 88 ZStV lässt das neue Recht nicht mehr zu, da allzu häufig Abgrenzungsschwierigkeiten zur gerichtlichen Zuständigkeit auftraten.

5. Die Haftung

Artikel 23 ZStV wird aufgehoben. Die abschliessende Regelung der Haftung in Artikel 46 revZGB genügt. Auf den 1. Januar 2000 gilt nach dieser Bestimmung in allen Kantonen die primäre und kausale Staatshaftung. Bisher hatte der Bund eine persönliche Verschuldenshaftung vorgeschrieben. Zahlreiche Kantone haben schon vor einiger Zeit aus eigenem Recht die für die geschädigte Person günstigere Regelung eingeführt. Nach Artikel 46 revZGB haftet der Kanton ausschliesslich. Der Verschuldensnachweis entfällt für die geschädigte Person. Der Kanton kann bei absichtlich oder grob fahrlässig verursachter Verletzung Rückgriff nehmen. In der parlamentarischen Beratung¹¹ wurde zur Klarstellung der geltenden Rechtslage ein dritter Absatz eingefügt: "Auf Personen, die vom Bund angestellt sind, findet das Verantwortlichkeitsgesetz¹² Anwendung".

¹⁰ Art. 150 Abs. 3 ZStV.

¹¹ 1. Lesung vom 19./20.2.1996 in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates.

6. Die Ausbildung und der Beschäftigungsgrad

Der Bundesrat macht von seiner Kompetenz nach Artikel 48 Absatz 3 revZGB Gebrauch, Mindestanforderungen an die Ausbildung und an den Beschäftigungsgrad zu erlassen. Neu schreibt er in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 3 revZStV eine gute Allgemeinbildung und in Ziffer 4 eine abgeschlossene Grundausbildung im Zivilstandswesen vor. Die Schaffung eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises im Einvernehmen mit den Kantonen und dem Schweizerischen Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll¹³.

Nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} revZStV sind die Zivilstandskreise neu so festzulegen, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein Beschäftigungsgrad ergibt, der einen fachlich zuverlässigen Vollzug gewährleistet. Er soll mindestens 40 Prozent betragen. Der Beschäftigungsgrad wird ausschliesslich aufgrund zivilstandsamtlicher Tätigkeiten nach Artikel 44 Absatz 1 revZGB berechnet. Die Führung von zwei oder mehreren Zivilstandsämtern durch die gleiche Person richtet sich nach Artikel 10 Absatz 4 revZStV.

7. Die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Der Bundesrat führt seine neue Kompetenz gemäss Artikel 48 Absatz 4 revZGB aus, die Gebühren des schweizerischen Zivilstandswesens abschliessend zu regeln. Er orientiert sich in seinem Erlass an den aus der Bundesverfassung abgeleiteten Grundsätzen der Kostendeckung und der Äquivalenz. Neu werden auch das Eheschliessungsverfahren und die Beurkundung von Erklärungen über Kindesanerkennungen gebührenpflichtig. Bei Bedürftigkeit können selbstverständlich auch diese Gebühren herabgesetzt oder erlassen werden. In der Regel wird die Heirat gut 100 Franken kosten. Die Kantone können die Gebühren für Brautleute, die im Zivilstandskreis wohnen, ganz oder teilweise erlassen. Für alle gebührenpflichtigen Verrichtungen, die ab dem 1. Januar 2000 ausgeführt werden, gilt die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.

¹² SR 170.32.

¹³ Eine Delegation des Verbandes führte am 2.3.1999 beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie ein erstes Gespräch in dieser Sache.

III. Das neue Eheschliessungsverfahren

1. Die Erklärung im Zivilstandsamt

Nach dem geltenden Verfahren der Eheverkündung haben die Brautleute mit Dokumenten nachzuweisen, dass sie ehefähig sind und keine Ehehindernisse vorliegen. Bei den Zivilstandsämtern der oft mehrfachen Heimatorte werden alle Angaben systematisch überprüft und abgeklärt, ob ein Verlobter unter Vormundschaft steht oder adoptiert ist. Bei Adoptierten muss in jedem Fall das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen angefragt werden, ob über die leibliche Abstammung allenfalls ein Ehehindernis der Verwandtschaft besteht. Dieses schwerfällige Vorgehen wird mit dem neuen Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung aufgegeben (Art. 97 bis 103 revZGB).

Die Zivilstandsämter der Heimatorte werden künftig nicht mehr regelmässig, sondern nur in zweifelhaften Fällen in die Überprüfung einbezogen. Bestehen keine Zweifel, dass die Ehevoraussetzungen erfüllt sind, genügt der Nachweis der Ehevoraussetzungen mit den von den Brautleuten nach Artikel 151 revZStV vorzulegenden Dokumenten und als Kernstück des neuen Verfahrens, die Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung. Diese Erklärung ersetzt die heutige systematische Überprüfung der Angaben bei den Zivilstandsämtern der Heimatorte. Nur wenn sich für das Zivilstandsamt, welches das Vorbereitungsverfahren leitet und nach Artikel 153 revZStV eine umfassende Prüfungspflicht hat, Zweifel am Vorliegen der Ehevoraussetzungen ergeben, muss es zusätzliche gezielte Abklärungen treffen. Das Zivilstandsamt kann verlangen, dass die Verlobten dabei mitwirken. Zusammenfassend lässt sich somit sagen, die Brautleute haben aktiver als bisher im Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung mitzuwirken und mehr Verantwortung zu übernehmen.

2. Die schriftliche Durchführung

Artikel 157 revZStV regelt die vollständige schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens in Ausnahmefällen. Für die Bewilligung sind die Zivilstandsämter zu-

ständig. In internationalen Fällen und vor allem auch bei der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen nach Artikel 165 revZStV kommt diesem Verfahren eine besondere Bedeutung zu. Die Erklärung über die Erfüllung der Ehevoraussetzungen kann bei der zuständigen schweizerischen Vertretung oder in besonders gelagerten Fällen bei einer nach dem ausländischen Recht zuständigen Person abgegeben werden. Das Dokument sollte allerdings über die zuständige schweizerische Vertretung übermittelt werden, damit diese zuhanden der Schweizer Behörde auf allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit der Beurkundung hinweisen kann.

3. Die Information und die Beratung

Nach Artikel 150 revZStV haben die zuständigen Zivilstandsämter und schweizerischen Vertretungen im Ausland die Brautleute vor allem bei der Beschaffung der nötigen Dokumente über ihre Personalien, bei der Erklärung über die Erfüllung der Ehevoraussetzungen sowie bei der Gestaltung der Namensführung nach der Eheschliessung zu informieren und zu beraten. Gemäss der Botschaft und den Materialien zur Revision des ZGB ist von einer allgemeinen Orientierungs- und Beratungspflicht der Zivilstandsämter in Fragen des Zivilstandswesens auszugehen. Um beim Publikum keine unrealistischen Erwartungen an die Informations- und Beratungspflichten und -möglichkeiten der Behörden zu wecken, legt Artikel 150 Absatz 2 revZStV eine Mitwirkungspflicht der Brautleute fest.

IV. Die Hinweise zum neuen Recht und zur übergangsrechtlichen Regelung¹⁴

- Künftig löst die Verschollenerklärung nach Artikel 38 Absatz 3 revZGB eine bestehende Ehe ohne weiteres auf. Bei einer Verschollenerklärung, die vor dem 1. Januar 2000 in Rechtskraft erwächst, bleibt eine allfällige Ehe auch unter neuem Recht bestehen¹⁵.

¹⁴ Kreisschreiben vom 1.9.1999 des Eidg. Amtes für das Zivilstandswesen.

¹⁵ Grundsatz der Nichtrückwirkung des neuen Rechts nach Art. 1 Schlusstitel ZGB. Anderer Meinung: HEGNAUER Cyril in: ZZW 1999 205 ff.

- Nach Artikel 95 revZGB gelten weniger weit reichende Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Das Eheschliessungshindernis zwischen Onkel und Nichte sowie Tante und Neffe sowie der Schwägerschaft wird aufgehoben.
- Bei Eheverkündverfahren, die am 31. Dezember 1999 abgeschlossen sind, ist das Vertrauen der Verlobten in die ihnen nach der geltenden Regelung bekannt gegebenen Fristen und Termine zu schützen. Kann hingegen das Verfahren nicht abgeschlossen werden, gilt ab dem 1. Januar 2000 das neue Recht nach den Artikeln 98 ff revZGB.
- Ab 1. Januar 2000 wird die Frauenwartefrist nach Artikel 103 ZGB aufgehoben. Neu können Frauen in jedem Fall unmittelbar nach der Auflösung der Ehe um Durchführung eines Ehevorbereitungsverfahrens ersuchen.
- Artikel 119 Absatz 1 revZGB verlängert nach gerichtlicher Auflösung der Ehe die Frist für die Erklärung, den angestammten oder den vor der Heirat geführten Namen wieder anzunehmen, von bisher sechs Monaten auf ein Jahr. Diese Erklärung ist weiterhin nur für Personen möglich, die ihren Namen bei der Heirat geändert haben. Läuft eine Frist von sechs Monaten am 31. Dezember 1999 noch, verlängert sie sich nach sinngemässer Auslegung des neuen Rechts auf ein Jahr¹⁶.
- Die unbefristete und befristete Eheungültigkeit: Die Mängel einer Ehe, die zu ihrer Ungültigkeit führen können, sind je nach ihrer Wichtigkeit und den Voraussetzungen ihrer Geltendmachung bisher in zwei Gruppen unterschieden worden: die Nichtigkeitsfälle (Art. 120 ZGB) und die Anfechtbarkeitsfälle (Art. 123-126 ZGB).¹⁷ Neu gilt gemäss Artikel 104 revZGB der Grundsatz, dass eine Ehe nur für ungültig erklärt werden kann, wenn die in Artikel 105 revZGB (unbefristete Ungültigkeit) und in Art. 107 revZGB (befristete Ungültigkeit) aufgezählten Gründe vorliegen. Anzumerken ist, dass Artikel 104 ff. revZGB keine Anwendung auf "Nichtehen" findet. Inhaltlich entsprechen die neuen unbefristeten Ungültigkeitsgründe sinn gemäss den alten Nichtigkeitsgründen. Zur unverjährbaren Klage berechtigt ist die zuständige kantonale Behörde am Wohnsitz des Ehegatten und jedermann,

¹⁶ Abweichende Meinung: HEGNAUER Cyril in: ZZW 1999 207.

der ein Interesse hat (Privatklage). Auch die neuen befristeten Ungültigkeitsgründe entsprechen in etwa den alten Anfechtbarkeitsgründen. Zur Klage berechtigt ist nur der vom Willensmangel betroffene Ehegatte. Gemeinsame Wirkungen: Wie bisher wirkt das Eheungültigkeitsurteil nur in die Zukunft (ex nunc) und nicht zurück auf den Zeitpunkt der Trauung (ex tunc): Bis zur Rechtskraft des Urteils hat die Ehe - mit Ausnahme der erbrechtlichen Ansprüche, die der überlebende Ehegatte in jedem Fall verliert - alle Wirkungen einer gültigen Ehe (Art. 109 Abs. 1 revZGB). Auf die Ehegatten und die Kinder gelten die Wirkungen der gerichtlichen Eheungültigkeitserklärung grundsätzlich wie bisher - die Bestimmungen über die Scheidung werden sinngemäss angewendet (Art. 109 Abs. 2 revZGB).

- Formell aufgehoben wird auch die Strafwartefrist für Geschiedene nach Artikel 150 ZGB. Laufende Wartefristen enden am 31. Dezember 1999.
- Nach Artikel 255 revZGB wird ab 1. Januar 2000 die gesetzliche Vermutung, dass der frühere Ehemann der Mutter der Vater eines innert 300 Tagen nach der Auflösung der Ehe geborenen Kindes sei, auf die Fälle des Todes und der Verschollenenerklärung des Ehemannes eingeschränkt. Das neue Recht ist auf alle Geburten anwendbar, die nach dem 31. Dezember 1999 erfolgen.

V. Ein Blick in die Zukunft: volle Informatisierung der Register

Die Beurkundung des Personenstandes in der Schweiz, die zur Zeit in rund 2000 Zivilstandskreisen nach konventionellen Methoden erfolgt, soll vom Bund im Auftrag der Kantone informatisiert werden. Betroffen sind die Ereignisregister (Geburts-, Ehe-, Kindesanerkenntnis- und Todesregister) sowie das Familienregister, das durch ein personenbezogenes Standesregister abgelöst wird. Das Projekt, welches den Namen "Infostar" führt, erfordert eine formelle Gesetzesgrundlage im Zivilgesetzbuch. Auf Gesetzesstufe ist vor allem die zentrale Datenbank zu verankern und der Datenschutz ausführlich zu regeln. Es geht bei "Infostar" vor allem darum, eine hohe Qualität des schweizerischen Zivilstandswesens bei möglichst geringen Kosten

¹⁷ TUOR/SCHNYDER/SCHMID: Das schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich 1995, S. 169 ff.

sicherzustellen; längerfristig rechnet man mit rund zehn Millionen Franken Einsparungen pro Jahr.

Zugriffe auf die zentrale Datenbank im Abrufverfahren sollen jedoch für Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. In der Regel können Daten zwar durchaus auf elektronischem Weg, aber ausschliesslich durch Vermittlung der Zivilstandsbehörden bekanntgegeben werden. Auf die Daten des Personenstandes sind verschiedene Behörden angewiesen, wie etwa die Schweizerischen Vertretungen im Ausland, die Kontrolle der Einwohnerinnen und Einwohner bei den Gemeinden, das Zentrale Register der ausländischen Staatsangehörigen beim Bundesamt für Ausländerfragen, das Bundesamt für Statistik, die Rekrutierungsstellen der Armee, das Bundesamt für Flüchtlinge, die Sozialversicherungsämter und das Bundesamt für Polizeiwesen. Momentan wird bei den Kantonen, politischen Parteien und interessierten Organisationen das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt¹⁸.

¹⁸ Vorentwurf und erläuternder Bericht vom 27. Oktober 1999.